

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elthewa GmbH.

## 1. Präambel

1.1. Elthewa GmbH nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die Elthewa GmbH oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

1.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.3. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

## 2. Lieferung

2.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2.2. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten, auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers.

2.3. Angekündigte Liefertermine gelten, sofern kein Fixgeschäft vereinbart wurde, als geschätzter Richtwert. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Elthewa GmbH oder dessen Unterlieferanten entbinden Elthewa GmbH von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine.

2.4. Die Wahl des Lieferanten obliegt ausschließlich Elthewa GmbH, weshalb bei Nichtbelieferung von unserem gewählten Lieferanten vom Auftraggeber nicht der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle verlangt werden kann.

2.5. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.6. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist ausgeschlossen; im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes, begrenzt.

## 3. Preise

3.1. Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer.

3.2. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.

3.3. Elthewa GmbH behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei Elthewa GmbH eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

## 4. Zahlung

4.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.

4.2. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Elthewa GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu legen.

4.5. Bei Elthewa GmbH einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

4.6. Bei Zahlungsverzug werden von Elthewa GmbH Verzugszinsen in der Höhe von 2% pro Monat verrechnet.

4.7. Elthewa GmbH behält sich vor, Auftraggeber nur gegen Vorauskasse bzw. per Nachnahme zu beliefern.

## 5. Eigentumsrecht

5.1. Die gelieferten Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von Elthewa GmbH.

5.2. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

5.3. Bei Warenrücknahme ist Elthewa GmbH berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationskosten zu verrechnen.

## 6. Kostenvoranschlag

6.1. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

6.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

## 7. Mahn- und Inkassospesen

7.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, Elthewa GmbH sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten (sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.

7.2. Sofern Elthewa GmbH das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von Euro 30,- zu bezahlen.

## 8. Prüfung und Gefahrenübergang

8.1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein oder Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt innerhalb von 2 Werktagen eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Übernahme nicht erkennbar war.

8.2. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

8.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von Elthewa GmbH benannt sind, auf den Auftraggeber über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von Elthewa GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Bestimmungen aus 8.3 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Auftraggeber.

## 9. Gewährleistung, Garantie und Haftung

9.1. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, die Verbesserung oder der Austausch ist unmöglich oder für Elthewa GmbH, verglichen mit anderer Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Elthewa GmbH verpflichtet sich, die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

9.2. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für Elthewa GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Das Gleiche gilt, wenn Elthewa GmbH die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person von Elthewa GmbH liegenden Gründen, unzumutbar sind.

9.3. Der Auftraggeber muss sein Recht auf Gewährleistung bei unbeweglichen Sachen binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.

9.4. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

9.5. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer

derartigen Garantie erklärt Elthewa GmbH, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.

9.6. Wird von Elthewa GmbH eine gebrauchte bewegliche Ware an den Auftraggeber geliefert oder verkauft, muß der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung binnen einem Jahr gerichtlich geltend machen, sofern dies schriftlich im Einzelnen ausverhandelt wird.

9.7. Elthewa GmbH behält sich das Recht vor zu entscheiden, ob ein Mangel bei der ausgelieferten Ware verbessert oder ob die Ware ausgetauscht wird.

9.8. Ein Anerkenntnis oder die Verbesserung von Mängeln durch Elthewa GmbH unterbricht nicht die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche.

9.9. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

9.10. Soweit wir dem Auftraggeber aus zwingendem Gesetz oder Vertrag Schadenersatz leisten müssen, sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, insbesondere auch ein Verschulden von Elthewa GmbH, vom Kunden zu beweisen. Unabhängig davon gibt Elthewa GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Auftraggeber weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

9.11. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Elthewa GmbH berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu berechnen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von Elthewa GmbH berechnet.

9.12. Alle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund Datenverlustes oder für Folgeschäden jeder Art wie zum Beispiel Geschäftsengang, Vermögensschäden, Produktionsstillstand und dergleichen sind ausgeschlossen.

9.13. Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

## 10. Fernabsatzgeschäft

10.1. „Fernabsatz“ ist ein Vertrag, der ohne gleichzeitige körperlicher Anwesenheit der Vertragspartner z.B. durch Bestellschreiben, Inserate, Telefon, Telefax, Internet, etc. abgeschlossen wurde und es sich dabei um ein Verbrauchergeschäft handelt.

10.2. Ein Fernabsatzgeschäft mit dem Auftraggeber ist erst dann gültig, wenn Elthewa GmbH den Auftrag schriftlich unter Bekanntgabe des Firmennamens, der Firmenschrift sowie der wesentlichen Eigenschaften der Ware, des Preises und der Lieferkosten bestätigt hat.

10.3. Ist der Auftraggeber Konsument, so kann er von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag innerhalb von 7 Tagen zurücktreten, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt. Ist Elthewa GmbH seinen Informationspflichten nach Punkt 10.2 nicht nachgekommen, beträgt die Frist 3 Monate.

10.4. Vom Rücktrittsrecht des Verbrauchers in einem Fernabsatzgeschäft sind ausdrücklich ausgenommen Waren, welche nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, Audio oder Videoaufzeichnungen oder Software, die vom Auftraggeber versiegelt wurde. Weiters Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte mit Ausnahme von Verträgen über periodische Druckschriften. Weiters sind die in § 5b KSchG aufgelisteten Verträge ausgenommen.

10.5. Ansonsten gelten für die Fernabsatzgeschäfte die einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

## 11. Vertragsrücktritt

11.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, so wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist Elthewa GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

11.2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Elthewa GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

11.3. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat Elthewa GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

11.4. Der Punkt 11 gilt nicht für Fernabsatzgeschäfte.

11.5. Elthewa GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten die aufzeigen, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist.

## 12. Aufrechnung

12.1. Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Elthewa GmbH sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Aufrechnung.

## 13. Höhere Gewalt

13.1. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Elthewa GmbH entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen, wie z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse gelten befreien Elthewa GmbH für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

## 14. Export- und Importgenehmigung

14.1. Von Elthewa GmbH gelieferte Produkte und technisches Knowhow sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem kundenvereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Auftraggeber genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Gesetzen der Republik Österreich bzw. des anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferlandes. Der Auftraggeber muss sich über diese Vorschriften selbstständig bei der entsprechenden österreichischen Behörde bzw. nach US Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230, erkundigen. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Auftraggeber in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

14.2. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Auftraggeber an Dritte, mit und ohne Kenntnis von Elthewa GmbH, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Elthewa GmbH. Embargobestimmungen gemäß internationaler Abkommen oder von internationalen Organisationen verhängt (z. B. UNO) sind strikt einzuhalten.

## 15. Datenschutz und Adressenänderung

15.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Elthewa GmbH automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

15.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Elthewa GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

## 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es wird österreichische inländische Gerichtsbarkeit vereinbart.

16.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-9500 Villach. Elthewa GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

16.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.